

duktionsberatungen (s. Rz. 26 zu Art. 44). Für die Gesellschaftlichen Räte gab es keinen Ersatz. Diesem faktischen Zustand wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Verordnung vom 5.10.1967 durch § 48 Abs. 2 VEB/VVB-VO⁵ aufgehoben wurde und diese so wie die Produktionskomitees mit der Novelle von 1974 aus der Verfassung verschwanden.

Das AGB kennt folglich beide Gremien nicht mehr.

b) Ständige Produktionsberatungen gab es in den Betrieben schon 1955/56. In einem Beschluß vom 9.4.1959⁶ war den Betriebsleitungen und staatlichen Organen aufgetragen worden, ihre Tätigkeit zu unterstützen. Wie ihr Name besagt, liegt ihre Aufgabe im wirtschaftlichen Bereich der Mitwirkung der Werk tätigen in den Betrieben. Es gab damals Ständige Produktionsberatungen auf der Stufe der Abteilungen und Zentrale Produktionsberatungen für den Gesamtbetrieb. 1963 waren anstelle der Zentralen Produktionsberatungen in den Produktionsbetrieben die Produktionskomitees gesetzt worden, die 1968 in der Verfassung verankert wurden. 1971 wurden die Produktionskomitees wiederum durch die Zentralen Ständigen Produktionsberatungen ersetzt (s. Rz. 25 zu Art. 44).

Das Verhältnis der Gewerkschaften zu den Ständigen Produktionsberatungen war in der Verfassung von 1968 insofern präziser als im Entwurf festgelegt worden, als sie nicht in diesen Organen vertreten waren, sondern sie zu organisieren hatten. Damit war der Anschluß an § 19 Abs. 1 GBA hergestellt, demzufolge die Ständige Produktionsberatung als gewähltes Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine Form der Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung des Betriebes war, die insbesondere das Recht hatte, »über die Perspektive des Betriebes beim weiteren umfassenden Aufbau des Sozialismus zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten, wie mit Hilfe der komplexen sozialistischen Rationalisierung die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution im Betriebe verwirklicht werden kann«, »an der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Planaufgaben mitzuwirken«, »sich für die Verwirklichung der Vorschläge der Werk tätigen einzusetzen« und »auf die Verbesserung der Organisation der Arbeit Einfluß zu nehmen und die Beseitigung von Mängeln vom Betriebsleiter zu verlangen«.

Durch die Novelle von 1974 ist die verfassungsrechtliche Stellung der Gewerkschaften gegenüber den ständigen Produktionsberatungen insofern verstärkt worden, als sie nicht zu »organisieren«, sondern zu »leiten« haben. Nach § 27 AGB haben der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter die Tätigkeiten der gewerkschaftlichen Kommissionen, insbesondere darunter der Ständigen Produktionsberatungen, zu unterstützen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Ständigen Produktionsberatungen gewerkschaftliche Kommissionen sind.

5 Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405).

6 Beschluß über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 329).